

Zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage einer BG auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Aufwendungen wegen eines Arbeitsunfalls bei einer außergerichtlichen Einigung der Parteien auf eine Regulierungsquote von 75 % des Schadens.

§ 256 Abs. 1 ZPO

Urteil des LG Erfurt vom 28.05.2010 – 10 O 1465/09 –
Bestätigung durch Beschluss des Thüringer Oberlandesgerichts vom 22.11.2010 – 1 U 489/10 –
(siehe S. 93 ff.)

Das **Landgericht Erfurt** hat mit **Urteil vom 28.05.2010 – 10 O 1465/09 –**
wie folgt entschieden:

Landgericht Erfurt

10 O 1465/09



Tatbestand

Die Klägerin als gesetzliche Unfallversicherung begehrt von der Beklagten die Feststellung der Einstandspflicht für einen Schadensfalls ihres Versicherten [REDACTED].

Der Versicherte der Klägerin, Herr U [REDACTED] R [REDACTED], war als Mitarbeiter der Firma P [REDACTED] [REDACTED], am 16.10.2000 damit beauftragt, an einem auf dem Gelände der Beklagten befindlichen LKW mit Muldenanhänger eine LKW-Plane zu montieren. Der LKW nebst Anhänger stand auf einem Bremsenprüfstand der Beklagten auf deren Betriebsgelände in G [REDACTED]. Um die Plane aufzuziehen, stand der Versicherte auf einer Leiter seitlich am LKW. Die Leiter stürzte um, und der Versicherte fiel aus einer Höhe von 2 m auf den Boden des Bremsenprüfstandes. Durch den Unfall erlitt der Versicherte eine Thoraxkontusion mit Pneumothorax rechts, einen Schambeinbruch und einen Bruch der rechten Hüftpfanne (Acæ-

tabulumfraktur). Folgen dieser Schädigung waren eine Einschränkung der Innenrotationsbewegung sowohl bei gebeugtem als auch bei gestrecktem Hüftgelenk links. Extension und Flexion rechts waren entsprechend nicht ohne pathologischen Befund. Es bestanden gelegentliche Schmerzen in der rechten Hüfte. Röntgenologisch ließ sich ein diskreter Versatz des Ramus ossis publis bei ausgeheilter Fraktur nachweisen. Ferner bestand eine geringe Atrophie der Quadrizeptsmuskulatur rechts.

Durch diese Verletzungen des Versicherten sind der Klägerin in der Zeit vom Unfalltag bis zum 30.06.2003 Aufwendungen in Höhe von 6.748,67 EUR entstanden. Außergerichtlich hatte die Klägerin mit Schreiben vom 26.06.2003 der hinter der Beklagten stehenden Haftpflichtversicherung angeboten, die Aufwendungen unter Ansatz einer Regulierungsquote von 75 % zu regulieren. Die Haftpflichtversicherung der Beklagten erklärte mit Schreiben vom 03.07.2003 gegenüber der Klägerin, sie gehe auf den Vergleichsvorschlag ein. Die von der Klägerin mit Schreiben vom 31.07.2002 und 11.07.2003 geltend gemachten Aufwendungen regulierte die Beklagte jeweils in Höhe von 75 %.

Nachdem die hinter der Beklagten stehende Haftpflichtversicherung bis zum 31.12.2009 Verjährungsverzichtserklärungen abgegeben hatte, ist sie dazu nunmehr nicht mehr bereit, da ihrer Auffassung nach keine Unfallfolgen mehr zu befürchten seien.

Die Klägerin behauptet, die Befunde aus den Jahren 2000 und 2001 seien zutreffend und bestünden auch heute noch. Diese Befunde ließen eine fortschreitende Arthrose des rechten Hüftgelenks erwarten. Möglicherweise sei vor dem Hintergrund dieser Befunde in späterer Zukunft eine Versorgung mit einer Hüftgelenksendoprothese erforderlich. Dies führe zu weiteren Aufwendungen der Klägerin für Heilbehandlungskosten. Ferner führe dies zu weiteren Verletztengeldzahlungen. Wenn es zu weiteren Verschlechterungen der Hüftgelenksbeschwerden komme, werde der Versicherte seine Tätigkeit, bei der er Gerüste und Leitern besteigen müsse und dabei Material und Werkzeuge mit sich führe, nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang ausüben können. Es sei dann damit zu rechnen, dass eine Minderung der Erwerbsfähigkeit eintreten werde und sie Rentenleistungen zu erbringen habe.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die Aufwendungen in Höhe von 75 % zu ersetzen, die ihr aus Anlass des Unfalls ihres Versicherten U 

R. vom 16.10.2000 zukünftig entstehen, soweit die Schadensersatzansprüche des Versicherten der Klägerin gemäß § 116 SGB X auf die Klägerin übergegangen sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Annahme des Vergleichsangebotes mit Schreiben vom 03.07.2002 solle nur für den außergerichtlichen Vergleichsfall gelten. Zudem fehle es der vorliegenden Feststellungsklage an einem Feststellungsinteresse der Klägerin. Dazu behauptet sie, es seien für die Zukunft keine unfallbedingten Aufwendungen der Klägerin zu Gunsten des Versicherten zu erwarten. Der Umstand, dass bis heute keinerlei weitere Aufwendungen gegeben seien, streite nachhaltig dafür, dass auch in Zukunft keineswegs mit unfallbedingten weiteren Aufwendungen zu rechnen sei, ja nicht einmal die Möglichkeit derartiger zukünftiger Aufwendungen bestehe. Zudem beruft sie sich auf das Haftungsprivileg aus den §§ 104, 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII, 840 Abs. 1, 2 BGB.

Entscheidungsgründe

Die Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten aus dem Unfall des Herrn U. vom 16.10.2000 in Höhe von 75 % ist zulässig und begründet.

Es besteht ein Interesse der Klägerin an der Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten in Höhe von 75 % gemäß § 256 Abs. 1 ZPO. Danach kann Klage auf Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird. Ein rechtliches Interesse besteht stets dann, wenn es dem Kläger darum geht, der drohenden Verjährung zu begegnen (von Gerlach, VersR 2000, 525 (531)). Lässt sich eine Aussage darüber, ob in Zukunft noch Spätfolgen der Unfallverletzungen auftreten können, nicht treffen, dann ist, solange der Eintritt derartiger Schäden nicht ausgeschlossen werden kann, die Möglichkeit von Spätschäden gegeben. Besteht aber die Möglichkeit eines weiteren Schadenseintrittes, so reicht dies für das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse grundsätzlich aus. Letzteres darf nur verneint werden, wenn aus der Sicht des Klägers bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines Schadens we-

nigstens zu rechnen (BGH, VersR 2007, 708; VersR 2001, 876; VersR 2001, 874; VersR 1997, 1508; von Gerlach, VersR 2000, 525 (531)).

Für die von der Klägerin erhobene Feststellungsklage besteht ein Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO. Die erhobene Feststellungsklage ist zur Hemmung der Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB zulässig. Zudem hat die Klägerin die Möglichkeit des Eintritts von zukünftigen Verschlechterungen des Gesundheitszustandes des Versicherten, die auf dem Unfall vom 16.10.2000 beruhen, schlüssig dargelegt. Es ist dem Gericht nachvollziehbar, dass es bei dem vom Versicherten am 16.10.2000 erlittenen Bruch der rechten Hüftpfanne zu einer frühzeitigen Arthrose kommen kann, die zu einer Minderung seiner Erwerbsfähigkeit bis hin zu einer Verrentung führen kann; jedenfalls ist eine solche zukünftige Entwicklung nicht ausgeschlossen. Auch die Notwendigkeit einer Hüftgelenksendoprothese als Spätfolge des Unfalls vom 16.10.2000 mit den dafür erforderlichen Heilbehandlungskosten kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Feststellungsklage ist auch begründet.

Die Parteien haben sich durch das Schreiben der Klägerin vom 26.06.2002 (Anlage B 1), mit dem der Ansatz einer 75%-Regulierungsquote angeboten wird, und der Annahme derselben durch die Beklagten mit Schreiben vom 03.07.2002 (Anlage K 1) darauf geeignet, dass die Beklagte auf den Schadensfall des Herrn U R der Klägerin 75 % des Schadens erstattet. Nicht anders kann das Schreiben der Beklagten vom 03.07.2002 verstanden werden, wenn es dort heißt: „Damit gehen wir auf Ihren Vergleichsvorschlag ein.“

Bestätigt wird die durch Schreiben der Klägerin vom 26.06.2002 und Schreiben der Beklagten vom 03.07.2002 erzielte Einigung auf eine Regulierungsquote von 75 % durch die Zahlungen der Beklagten auf die Anforderungen der Klägerin in ihren Schreiben vom 31.07.2002 und 11.07.2003 jeweils in Höhe von 75 % der geltend gemachten Schäden.

Nicht verfangen kann die Ansicht der Beklagten, diese Einigung solle nur für den außergerichtlichen Vergleichsfall gelten. Denn bei der Einigung der Parteien durch Schreiben der Klägerin vom 26.06.2002 und Schreiben der Beklagten vom 03.07.2002 handelt es sich um eine außergerichtliche Einigung. Es ist nur deshalb zu dem vorliegenden Rechtsstreit gekommen, weil sich die Beklagte nicht an die außergerichtlich erzielte Einigung halten will.

Da es eine außergerichtliche Einigung der Parteien auf eine Regulierungsquote von 75 % gibt, kommt es nicht mehr darauf an, ob der Beklagten das Haftungsprivileg gemäß §§ 104, 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII, 840 Abs. 1, 2 BGB zugute kommt.

Für die Begründetheit der Feststellungsklage ist jedenfalls bei einem eingetretenen Gesundheitsschaden – wie hier - nicht als weitere Voraussetzung eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu verlangen (BGH, VersR 2001, 874; von Gerlach, VersR 2000, 525 (532)). Denn solange der zukünftige Schaden noch nicht eingetreten ist, kann es materiell-rechtlich keinen Schadensersatzanspruch geben. Von einer Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts hängt die Entstehung des Anspruchs nicht ab. Schließlich soll ja die künftige Leistungspflicht nur für den Fall festgestellt werden, dass ein Schaden eintreten wird. Dabei wird stets die Ungewissheit eines zukünftigen Schadenseintritts, also die Ungewissheit über das Bestehen eines Anspruchs vorausgesetzt (von Gerlach, VersR 2000, 525 (532)).

Da die Beklagte im Rechtsstreit unterlegen ist, hat sie gemäß § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten zu tragen.

Das Urteil ist gemäß § 709 S. 1 und 2 ZPO vorläufig vollstreckbar.

1 U 489/10
10 O 1465/09
(Landgericht Erfurt)



THÜRINGER OBERLANDESGERICHT

Gründe:

Die Berufung der Beklagten hat aus den im Hinweis des Senatsvorsitzenden vom 20.10.2010 gegebenen Gründen, auf die verwiesen wird, keine Aussicht auf Erfolg.

Im Hinblick auf die Stellungnahme der Beklagten zu dem gegebenen Hinweis durch Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 08.11.2010 ist ergänzend auszuführen:

Mit Bezug auf die Zulässigkeit und Begründetheit des Feststellungsbegehrens der Klägerin folgt der Senat, wie bereits im Hinweis des Vorsitzenden ausgeführt, den Entscheidungsgründen im angegriffenen Urteil. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf die Beurteilung der Frage, ob die von der Beklagten negierte Möglichkeit eines künftigen Schadenseintritts besteht.

Wie das Landgericht unter Hinweis auf höchstrichterliche Rechtsprechung richtig ausgeführt hat, ist eine Klage auf Feststellung der deliktischen Verpflichtung eines Schädigers zum Ersatz künftiger Schäden zulässig, wenn die Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht. Ein Feststellungsinteresse ist nur zu verneinen, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt des Schadens wenigstens zu rechnen (BGH, Urteil vom 09.01.2007, VI ZR 133/06, m. w. N.).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Ausweislich der von der Klägerin vorgelegten Stellungnahme des fachärztlichen Beraters an der berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik vom 30.03.2004 sind bei dem Versicherten (dem Unfallgeschädigten **L. R.**) „weitere Maßnahmen in der Zukunft ... nicht auszuschließen, da mit einer fortschreitenden Arthrose des rechten Hüftgelenks in Anbetracht der Hüftgelenkspfannenfraktur zu rechnen ist“ (vgl. Anlage K 4,

Blatt 16 d. A.) Darüber hinaus kommt ausweislich dieser Stellungnahme möglicherweise in späterer Zukunft auch eine Versorgung mit einer Hüftgelenkendooprothese in Betracht.

Demnach bestand aus Sicht der Klägerin bei verständiger Würdigung durchaus ein Anlass, mit dem Eintritt eines künftigen Schadens zurechnen. Der von der Beklagten angeführte Umstand, dass in den vergangenen Jahren beim Versicherten keine ärztlichen oder anderen (zum Beispiel physiotherapeutische) Behandlungsmaßnahmen aufgrund des Unfalls erforderlich waren, steht dem nicht entgegen. Dies schließt nicht aus, dass künftig – und zwar insbesondere in späterer Zukunft – aufgrund des Unfallereignisses weitere Maßnahmen erforderlich werden. Wie dem vorliegenden ärztlichen Attest zu entnehmen ist, handelt es sich um langfristige Entwicklungen.

Den Beweisanträgen der Beklagten zu ihrer Behauptung, die dahin gehen, es sei nicht auszuschließen, dass inzwischen die gesamte Situation des Versicherten derart ausgestaltet sei, dass mögliche Zukunftsverletzungen vollständig auszuschließen seien, war nicht nachzugehen. Eine bloße dahingehende Vermutung genügt angesichts des Umstandes, dass es hier um Spätfolgen geht, nicht.

Wie bereits ausgeführt, ist für die Bejahung des Feststellungsinteresses im Übrigen allein maßgeblich, ob aus Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt des Schadens wenigstens zu rechnen. Dies kann angesichts der vorliegenden ärztlichen Stellungnahme, die längere Zeit (mehr als drei Jahre) nach dem Unfall und nach Abschluss der Behandlung erstellt wurde, nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden, zumal angesichts der drohenden Verjährung.

Bei Vorliegen einer derartigen ärztlichen Einschätzung ist es auch entgegen der Ansicht der Beklagten nicht zumutbar, vor Einreichung der Klage weitere ärztliche Untersuchungen des Unfallgeschädigten zur Untermauerung des Feststellungsinteresses vornehmen zu lassen.

Auch im Zusammenhang mit der Beurteilung der Frage, ob zur Begründetheit der Feststellungsklage eine „gewisse Wahrscheinlichkeit“ des Schadenseintritts zu verlangen ist, ist die von der Beklagten beantragte Beweiserhebung nicht geboten.

An der Erforderlichkeit eines solchen zusätzlichen Begründungselements hat der Bundesgerichtshof Zweifel jedenfalls für den – auch hier gegebenen – Fall angemeldet, dass Gegenstand der Feststellungsklage die „befürchteten“ Folgeschäden aus der Verletzung eines deliktsrechtlich geschützten absoluten Rechtsguts sind (BGH, Urteil vom 16.01.2001, VI ZR 181/99). Auch vorliegend darf – dieser Einschätzung folgend – eine gewisse Wahrscheinlichkeit des künftigen Schadenseintritts nicht verlangt werden.

Schließlich ist zu beachten, dass die Rechtsprechung an die Zuerkennung des hier streitgegenständlichen Feststellungsanspruchs stets maßvolle Anforderungen gestellt hat. Hierfür genügt es, dass eine nicht eben entfernt liegende Möglichkeit künftiger Verwirklichung der Schadensersatzpflicht durch Auftreten weiterer, bisher noch nicht erkennbarer und voraussehbare Leiden besteht. Dies trifft bei besonders schweren Unfallverletzungen – so auch im hier vorliegenden Fall – in aller Regel zu (Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.07.1989, VI ZR 234/88).

Schließlich gebietet es auch der Zweck der Feststellungsklage, den Geschädigten vom Risiko der – naturgemäß nicht sicher feststellbaren – Entwicklung zu

entbinden, an die Zulässigkeit und Begründetheit derselben nur maßvolle Anforderungen zu stellen.

Wegen der übrigen Einwendungen der Beklagten, insbesondere zu Vorliegen und Reichweite einer einvernehmlichen Regelung der Parteien wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf dem gegebenen Hinweis des Vorsitzenden verwiesen. Den dortigen Ausführungen ist nichts hinzuzufügen.

Nach alledem war die Berufung der Beklagten mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 522 Abs. 2 ZPO n. F.). Ein Revisionszulassungsgrund im Sinne des § 543 Abs. 2 ZPO liegt ebenfalls nicht vor.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich ohne besonderen Ausspruch aus § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, da der Beschluss mit seinem Erlass rechtskräftig wird.